

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



24. Jg./Nr. 6 - Velten, 28.10.15

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der 10. Tagung der SVV S. 3

Beschlüsse der Sondersitzung der SVV S. 11

Öffentliche Bekanntmachung:
Vereinfachte Umlegung VU 06/07 V
„Bötzower Straße“ S. 12

Öffentliche Bekanntmachung:
Einladung zur Informationsveranstaltung
über den aktuellen Verfahrensstand im
Unternehmensflurbereinigungsverfahren
Vehlefanz S. 12

Öffentliche Bekanntmachung:
Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Velten in Teilbereichen/Erneute
Beteiligung der Öffentlichkeit S. 13

NICHTAMTLICHER TEIL

Schadstoffsammlung aus privaten
Haushalten 2015 S. 15

Senioren-Geburtstagskalender
für Oktober und November S. 16

Einladung zu Bürgerinformationsver-
anstaltung: Ergebnisse der Bürgerumfrage S. 16

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung 08.10.2015 Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2015/089 Einreicher: Stadtverwaltung
Berufung zum stellvertretenden Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten

Beschlussantrag

Der Kamerad Enrico Neumann wird mit sofortiger Wirkung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Velten für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Beschlussbegründung

Der Kamerad Enrico Neumann wurde mit Beschluss 2013/077 zum kommissarischen Stellvertreter des Wehrführers für die Dauer von zwei Jahren berufen. Nach Absolvierung des erforderlichen Führungslehrganges, F IV „Führer von Verbänden und Einheiten“ an der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz in Eisenhüttenstadt und Vorlage der Urkunde steht nun die Berufung zum stellvertretenden Wehrführer für die Dauer von sechs Jahren an.

Der Kamerad Enrico Neumann verfügt über alle fachlichen Voraussetzungen, die durch die bundeseinheitlichen Feuerwehrdienstvorschriften vom 06.11.2013 und die Tätigkeitsverordnung für Freiwillige Feuerwehren im Land Brandenburg vom 04.07.2008 festgelegt sind.

Der Kamerad Enrico Neumann wird sich dieser Aufgabe auch weiterhin mit hohem Engagement stellen und damit den Anforderungen seiner Kameradinnen und Kameraden gerecht werden.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschlussvorlage-Nr. 2015/097 Einreicher: Stadtverwaltung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 der Stadt Velten

Beschlussantrag

Der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 gem. § 67 Abs. 2 BbgKVerf und dem Haushaltsplan 2016 der Stadt Velten gem. § 66 BbgKVerf wird mit allen Anlagen in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Sozialausschuss, Sicherheit und Ordnung, Finanzausschuss, Hauptausschuss

Beschluss-Nr. 2015/069 Einreicher: Stadtverwaltung
Außerplanmäßige Finanzierung der Umzäunung des städtischen Grundstücks am Bernsteinsee

Beschlussantrag

Gemäß § 70 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung i. V. m. § 5 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Velten wird der außerplanmäßigen Finanze-

rung der Investition „Einfriedung des städtischen Grundstücks am Bernsteinsee“ in vorläufig geschätzter Höhe von maximal 250.000 EUR, in Worten: „zweihundertfünfzigtausend Euro“, zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 9; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/079 Einreicher: Stadtverwaltung
Kaufvertrag über Forderungen aus der Wohnungswirtschaft

Beschlussantrag

Dem in der Anlage beigefügten Kaufvertrag über die Forderungen aus der Wohnungswirtschaft zwischen der Stadt Velten und der REG Velten mbH wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Mit Beschluss 2015/030 wurde die Abtretung der Forderungen mit der REG Velten mbH geregelt.

Die Abtretung geht einher mit einem finanziellen Ausgleich gegenüber der Stadt Velten in Höhe von 2% des Gesamtforderungsanspruches. Auf Empfehlung des Rechtsanwaltsbüros Melchert und Fürstenberg wurden die Sachverhalte der Übertragung und der finanziellen Vergütung getrennt.

Nachrangig zur Abtretungserklärung liegt hiermit der Kaufvertrag zwischen der Stadt Velten und der REG Velten mbH vor. Beide Dokumente bilden eine Einheit für den benannten Sachverhalt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2015/080 Einreicher: Fraktion CDU Velten
Änderung der Besetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussantrag

Herr Marcel Ruffert, wohnhaft in 16727 Velten, Katersteig 1 C, wird als sachkundiger Einwohner ab dem 01.09.2015 in den o. a. Ausschuss berufen.

Aus beruflichen Gründen scheidet Herr Philipp Glänzel aus und wird als sachkundiger Einwohner zum 31.08.2015 abberufen.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 7

Beschlussvorlage-Nr. 2015/082 Einreicher: Stadtverwaltung
Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2016/2017/Nachkalkulationen für die Jahre 2013 und 2014

Beschlussantrag

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) wird die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 31. August

2015 ausgearbeitete Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2016/2017 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Nachkalkulation des Zeitraumes 2013/2014 wie folgt bestätigt:

Kostendeckende Gebühr bei Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2012/2013				
	Derzeitige Gebühr	2016	2017	Mittelgebühr 2016/2017
Arbeitsgebühr Schmutzwasserbeseitigung in EUR/m ³	2,42	2,52	2,33	2,43

- Die im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2012/2013 ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von 50.730,72 EUR (Kostenüberdeckung aus 2012 64.142,40 EUR und Kostenunterdeckung aus 2013 13.411,68 EUR) wird entsprechend § 6 (3) KAG im Zeitraum 2016/2017 im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen. Als einheitliche Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Arbeitsgebühr in Höhe von 2,43 EUR/m³ ermittelt.
- Die in diese Kalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Daher wird die satzungsgemäße Einheitsgebühr von 2,42 EUR/m³ für die Periode 2016/2017 beibehalten.
- Die Grundgebühr auf den Bereich der gesamten öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten bezogen wird nicht geändert.

Beschlussbegründung

Gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) § 6 Absatz 3 Satz 2 müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Im Ergebnis der Kalkulation 2016/2017 wurde für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (zentrale und dezentrale Entsorgung) der Stadt Velten bei Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 eine Arbeitsgebühr als Einheitsgebühr von 2,43 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser ermittelt. Der Vergleich von kalkulatorischen Kosten mit dem Fremdkapitaldienst gestattet eine Beibehaltung der derzeitigen Einheitsgebühr von 2,42 EUR/m³. Es wurde die unveränderte Grundgebühr auf den gesamten Bereich der Schmutzwasserbeseitigung angewendet.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Finanzausschuss, Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2015/083 Einreicher: Stadtverwaltung
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 und Behandlung des Jahresergebnisses 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Beschlussantrag

Der durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von 7.179,54 EUR festgestellt.

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 7.179,54 EUR wird zur Verminderung des Verlustvortrages eingesetzt.

Beschlussbegründung

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 7.179,54 EUR setzt sich aus dem Gewinn Schmutzwasser in Höhe von 154.616,63 EUR und dem Verlust Regenwasser in Höhe von 147.437,09 EUR zusammen.

Gewinne sind gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages einzusetzen. Deshalb ist der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 7.179,54 EUR vollständig zur Tilgung des Verlustvortrages von 117.408,47 EUR (Gewinnvortrag Schmutzwasser 219.960,25 EUR; Verlustvortrag Regenwasser 337.368,72 EUR) einzusetzen.

Nach dem Einsatz des Jahresgewinnes ergibt sich ein Verlustvortrag von 110.228,93 EUR (Gewinnvortrag Schmutzwasser 374.576,88 EUR; Verlustvortrag Regenwasser 484.805,81 EUR).

Nach § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung sind der Abschlussbericht und der Lagebericht bei Eigenbetrieben zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.

Auf Grundlage der EigV §§ 7 und 33 fasst die Stadtverordnetenversammlung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung der Jahresergebnisse des Eigenbetriebes der Stadt Velten sowie über die Entlastung der Werkleitung.

Der Prüfbericht der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besitzt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 27.07.2015 freigegeben.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Beschlüsse sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2015/084 Einreicher: Stadtverwaltung
Abführung Eigenkapitalverzinsung 2014 an die Stadt Velten durch Entnahme aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Beschlussantrag

Es wird eine Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 20.787,00 EUR an den Stadthaushalt Velten vorgenommen.

Beschlussbegründung

Inhaltlich handelt es sich um eine Eigenkapitalverzinsung aus dem Jahresgewinn Schmutzwasser 2014.

Eine direkte Abführung aus dem Jahresgewinn 2014 an die Stadt Velten ist formell nicht möglich, da gemäß § 11 Absatz 6 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) Gewinne vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages einzusetzen sind.

Laut Kommunalabgabengesetz § 6 Abs. 2, ist eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals vorzunehmen. Insbesondere wegen der stabilen Eigenkapitalausstattung des Abwassereigenbetriebes liegen die kalkulatorischen Zinsen über den tatsächlich für Kredite zu zahlenden Zinsen, deshalb kann eine Abführung der Eigenkapitalverzinsung an die Kommune erfolgen.

Die Abführung entspricht der geplanten Höhe gemäß Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für 2015.

Entsprechend § 7 Nr. 6 der EigV entscheidet die Gemeindevertretung über die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb. Gemäß § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 darf durch die Entnahme weder die Erfüllung der Aufgaben noch die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung oder der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ist durch die Entnahme nicht gegeben; notwendige Investitionen sowie Tilgung von Krediten sind gewährleistet. Die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes ist stabil. Die Entnahme erfolgt aus der allgemeinen Rücklage Schmutzwasser.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2015/085 Einreicher: Stadtverwaltung
Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Beschlussantrag

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Gewinn von 7.179,54 EUR wird der Bürgermeisterin für ihre Wahrnehmung der Aufgaben als Werkleitung Entlastung erteilt.

Beschlussbegründung

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 – §§ 7 und 33 fasst die Stadtverordnetenversammlung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbe-

etriebes der Stadt Velten sowie über die Entlastung der Werkleitung.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2015/086 Einreicher: Stadtverwaltung
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Beschlussantrag

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2016 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Beschlussbegründung

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 – § 7 Nr. 3 und § 14 (3) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vor Beginn eines Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2015/087 Einreicher: Stadtverwaltung
Projektbeschluss zum Neubau des Sozialgebäudes in der Wagnerstraße 48

Beschlussantrag

Die Entwurfsplanung zum Neubau des Sozialgebäudes gemäß Anlagenverzeichnis wird bestätigt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, weitere Planungsschritte zu veranlassen.

Beschlussbegründung

Die bestehenden Baugenehmigungen für die Containeranlagen als Sozialgebäude wurden 1999 befristet erteilt. Der damalige Erwerb der Container erfolgte als Gebrauchsgüter. Die Lebensdauer der Container ist erschöpft und eine Werterhaltung wäre unwirtschaftlich.

Das öffentliche Angebot an sportlicher Betätigung stellt einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Veltener Rugbyclub Empor 1969 e. V. ist dabei ein bedeutender Partner der Stadt. Die ehrenamtlichen Mitglieder erbringen neben den sportlichen Angeboten eine wichtige Aufgabe in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Arbeit des Vereins hat somit eine soziale und gesundheitspolitische Bedeutung für die Stadt.

Von dem Planungsbüro Sauer wurden Vorplanungsvarianten entsprechend den Anforderungen des Vereins erarbeitet und gemeinsam mit der Stadtverwaltung und dem Landkreis Oberhavel, untere Bauaufsicht sowie der

unteren Naturschutzbehörde, in einem Gespräch informell vorabgestimmt. Die vorliegende Bebauungsvariante mit Verlegung der Bebauung in Richtung der Erschließungsstraße wurde dabei aufgrund des verringerten Erschließungsaufwands favorisiert. Daraufhin wurde die Konkretisierung der Planung veranlasst, um sie den politischen Gremien der Stadt mit einer unteretzten Kostenermittlung (Kostenberechnung gem. DIN 276) zur Diskussion und Entscheidungsfindung vorlegen zu können.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll parallel zur Bauantragstellung erarbeitet werden. Die FNP-Änderung ist eine bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines zukünftigen Bauantrages gemäß § 35 (2) BauGB.

Der Ankauf der dem Bestandsplatz anliegenden Fläche erfolgte bereits mit SVV-Beschluss Nr. 2015/048. Die für den Bauantrag erforderliche amtliche Vermessung des Grundstücks wurde bereits beauftragt und befindet sich in der weiteren Bearbeitung.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Finanzausschuss, Hauptausschuss

Beschluss-Nr. 2015/088 Einreicher: Stadtverwaltung
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße

Beschlussantrag

Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße ist durchzuführen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen.

Beschlussbegründung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Velten sind die Flächen des heutigen Rugbyplatzes an der Wagnerstraße zum Teil als Grünfläche und zum Teil als Landwirtschaftsfläche mit geschütztem Landwirtschaftsbestandteil dargestellt.

Die bestehenden Planungen, ein neues Sozialgebäude auf dem Gelände zu errichten, machen ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich, sodass im weiteren Verfahren ein Bauantrag gemäß § 35 (2) BauGB gestellt werden kann. Die Vorplanung für das Sozialgebäude wurde erarbeitet und gemeinsam mit der Stadtverwaltung und dem Landkreis Oberhavel, untere Bauaufsicht und untere Naturschutzbehörde, in einem Gespräch vorabgestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr. 2015/092 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 8/9 der Flur 8, Gemarkung Velten

Beschlussantrag

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Flurstück 8/9 der Flur 8, Gemarkung Velten in einer Größe von 77 m², zum derzeit aktuellen Bodenrichtwert für das Industriegebiet Berliner Straße (Stichtag 31.12.2014) in Höhe von 27,00 EUR/m² vom Eigentümer anzukaufen.

Beschlussbegründung

Durch den Um- und Ausbau der Landesstraße L 172 in der Breiten Straße und Berliner Straße sind für die Herstellung der Nebenanlagen Flächenankäufe von den anliegenden Eigentümern erforderlich. Gemäß Grunderwerbsplan für den Ausbau der Straße wird das gesamte Flurstück 8/9 der Flur 8, Gemarkung Velten, benötigt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/093 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf eines Teilstücks aus den Flurstücken 113 und 114 der Flur 7, Gemarkung Velten

Beschlussantrag

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, jeweils ein Teilstück der Flurstücke 113 und 114 der Flur 7, Gemarkung Velten in einer Größe von insgesamt ca. 21 m², zum derzeit aktuellen Bodenrichtwert für das Industriegebiet Berliner Straße (Stichtag 31.12.2014) in Höhe von 27,00 EUR/m² vom Eigentümer anzukaufen.

Beschlussbegründung

Durch den Um- und Ausbau der Landesstraße L 172 in der Breiten Straße und Berliner Straße sind für die Herstellung der Nebenanlagen Flächenankäufe von den anliegenden Eigentümern erforderlich. Gemäß Grunderwerbsplan für den Ausbau der Straße werden die Teilstücke aus den Flurstücken 113 und 114 der Flur 8, Gemarkung Velten, in einer Größe von insgesamt ca. 21 m² benötigt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/096 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Flurstückes 61 der Flur 4, Gemarkung Velten

Beschlussantrag

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Flurstück 61, der Flur 4, Gemarkung Velten, in einer Größe von 87 m², zum derzeit aktuellen Bodenrichtwert (Stichtag 31.12.2014), in Höhe von 61,00 EUR/m², an den anliegenden Eigentümer Wilhelmstraße 7, Gemarkung Velten, Flur 4, Flurstück 62/1 zu verkaufen.

Beschlussbegründung

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstückes Wilhelmstraße 7. Das Flurstück 61 ist diesem Grundstück vorgelagert und wird als Arrondierungsfläche erworben. Der Erwerb der Fläche dient der Erschließung des gesamten Grundstückes.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2015/100 Einreicher: Stadtverwaltung
**Änderungsantrag CDU
Änderungsantrag SPD/FWO**

Durchführung eines jährlichen Hafenfestes

Beschlussantrag

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Velten GmbH, ein jährliches Hafenfest vorzubereiten und durchzuführen.

Das kommunale Unternehmen Stadtwerke Velten GmbH wird aufgefordert, Veranstalter zu verpflichten, welche die nötige fachliche und organisatorische Erfahrung haben, um das Hafenfest erfolgreich umzusetzen.

Die Stadt Velten bezuschusst das Hafenfest jährlich mit 15.000 Euro. Ein entsprechender Betrag ist in den Haushalt der Folgejahre einzustellen.

Ein entsprechender Nachweis über die Mittelverwendung ist spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Beschlussbegründung

Der Bau des Veltener Hafens und des Stichkanals ist eng mit der Geschichte der Ofenkachel- und Industrieproduktion der Stadt Velten verbunden. Beide wurden 1910 zur Verbesserung der Transportmöglichkeiten für die Kacheln der einheimischen Ofenfabriken errichtet.

Mit der Ausrichtung des Festes am traditionsreichen Industriehafen ist zum einen eine Festkulisse gefunden, die Alleinstellungsmerkmal für ein Stadtfest in der Region ist. Zum anderen kann mit dem Fest der Wirtschaftsvorteil Hafen im Vergleich zu Nachbarkommunen im öffentlichen Fokus bekräftigt werden.

Dass sich das Fest zu einem Höhepunkt im Veranstaltungskalender der Stadt Velten etablieren kann, belegen die Gästezahlen der Vorjahre. Sowohl das erste Hafenfest im Jahr 2011 als auch das Fest im Jahr 2015 – ein Wunsch aus der Bürgerschaft Veltens und der Besucher aus dem Umland – waren von den Gästen sehr gut angenommen.

Die Neuauflage 2015 zeigte zudem, dass das großzügige Gelände des Hafens sehr gut für die Ausrichtung eines Stadtfestes geeignet ist. Teilprogramme des Festes sind auf dem Wasser ebenso möglich wie an Land. Sowohl die Größe der Fläche als auch Lärmschutz- und Sicherheitsaspekte sprechen für eine mehrtägige Festveranstaltung am Standort Hafen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 8, Enthaltungen: 2

Beschlussvorlage-Nr: 2015/101 Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über das Optimierungskonzept Wilhelmstraße - Oranienburger Straße - Bergstraße des Verkehrsentwicklungsplans 2.Stufe

Beschlussantrag

Das anliegende Optimierungskonzept für die Wilhelmstraße – Oranienburger Straße – Bergstraße in der Fassung vom 22. Juni 2015 wird mit der Variante A beschlossen.

Beschlussbegründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. September 2011 die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans beschlossen (Beschluss-Nr. 2011/051). Die 1. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans mit Bestandserfassung und Analyse wurde den Stadtverordneten als Mitteilungsvorlage 2012/072 am 6. Dezember 2012 zur Kenntnis gegeben. Ebenfalls wurden in dieser Sitzung die aufgeführten Leistungen für die 1. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans gebilligt (Beschluss-Nr. 2012/076).

Der von der Stadtverordnetenversammlung gebilligte Leistungsumfang wurde in drei Bearbeitungsblöcke eingeteilt. Die Bearbeitungsfolge hat sich geringfügig geändert und stellt sich wie folgt dar:

1. Bearbeitungsblock:
 - Handlungskonzept Radverkehr (18.09.2014 beschlossen)
 - Straßenausbaukonzept (30.04.2015 beschlossen)
2. Bearbeitungsblock:
 - Integriertes Stadtgeschwindigkeitskonzept (30.04.2015 beschlossen)
 - städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen
 - Gestaltungsstandards für Straßen
3. Bearbeitungsblock:
 - Erhebung Parkraumangebot/-nachfrage
 - Fußgängerverkehr – barrierefreie Straßenraumgestaltung.
 - Fußgängerverkehr – Schulwegsicherung.

Das Konzept zur städtebaulichen Integration von Hauptverkehrsstraßen, das Optimierungskonzept für die Wilhelmstraße - Oranienburger Straße - Bergstraße aus dem zweiten Bearbeitungsblock wurde erstellt und liegt den Stadtverordneten als Anlage 1 zur Billigung vor.

Die Verkehrsentwicklungsplanung stellt eine informelle Fachplanung dar, für die keine formellen Verfahrensschritte existieren. Um die Belange der Bürger mit in das Verfahren einbeziehen zu können, orientiert sich die Stadtverwaltung an den formellen Vorgaben aus dem Bauplanungsrecht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Optimierungskonzept ist durch eine Bürgerversammlung am 6. Mai 2015 sowie durch die Auslegung des Entwurfes zum Konzept, in der Fassung 26. März 2015 erfolgt. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 7. Mai 2015 bis einschließlich 21. Mai 2015 statt. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Konzept in der Stadtverwaltung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das beauftragte Büro für Verkehrsplanung in Form einer Abwägung ausgewertet. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Abwägung ergab sechs Zustimmungen für Variante A, vier Zustimmungen zu Variante B und ebenfalls vier Zustimmungen für Variante C. Alle weiteren Beteiligungen sind keiner Variante zuzuordnen. Um der Beteiligung der Bürger, und der damit verbundenen Abwägung Rechnung zu tragen, empfiehlt die Stadtverwaltung die Umsetzung der Variante A.

Änderungen gegenüber dem Entwurfstand wurden in das Konzept eingearbeitet.

Das Optimierungskonzept für die Wilhelmstraße – Oranienburger Straße – Bergstraße in der vorgelegten Fassung 22. Juni 2015 kann somit beschlossen werden.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Hauptausschuss

Wettbewerbsbeitrag zum Stadt-Umland-Wettbewerb

Beschlussantrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme der Stadt Velten am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg. Grundlage der gemeinsamen von der Stadt Hennigsdorf als Lead Partner eingereichten Bewerbung unter dem Titel „Stadt Hennigsdorf, Stadt Velten und Gemeinde Oberkrämer: Zukunftsfähig Leben, Wohnen und Arbeiten entlang der Havel“ ist die angehängte Strategiebeschreibung sowie die Tabellenübersicht und kartografische Darstellung der Maßnahmen und Projekte.

Beschlussbegründung

Der Beschluss dieser Vorlage bestätigt die Teilnahme der Stadt Velten am Stadt-Umland-Wettbewerb mit den von den drei Kommunen im Mittelbereich Hennigsdorf im Wettbewerbsbeitrag vom Oktober 2015 benannten Themen und prioritären Projekten. Dabei handelt es sich um einen Wettbewerbsbeitrag und nicht um konkrete Förderanträge. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen aus diesem Beschluss ergeben sich nicht. Ziel der Wettbewerbsteilnahme ist der Zugang zu Fördermitteln der Europäischen Union. Bei einer erfolgreichen Wettbewerbsteilnahme können voraussichtlich ab 2016 konkrete Projekte beantragt werden. Erst dann sind für die Projekte in Verantwortung der Kommunen die entsprechenden Eigenanteile und die Kofinanzierung nachzuweisen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 9

Beschluss über die 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten

Beschlussantrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten mit Stand vom 12. Mai 2015 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Fortschreibung als Grundlage für die konkretisierende verbindliche Bauleitplanung zu nutzen.

Beschlussbegründung

2010/054) das „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten“ (Stand: 2. November 2010) und seine Fortschreibung mit Stadtverordnetenbeschluss vom 27. September 2012 (Beschluss-Nr. 2012/042) das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept formuliert die Stadt Velten ihre Grundsätze und Ziele für die künftige Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung.

Dieses schließt sowohl die Einzelhandelssteuerung innerhalb des unbepflanzten Innenbereiches nach § 34 BauGB, dem weite Teile des Siedlungsgebietes zuzurechnen sind, als auch eine Einzelhandelssteuerung

innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne mit ein.

Um eine Rechtsverbindlichkeit herzustellen, ist es erforderlich, die Grundsätze und Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Hierfür hat die Stadt Velten mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juli 2009 (Beschluss Nr. 2009/137) sowie mit Beschluss vom 30. April 2015 (Beschluss Nr. 2015/045) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 förmlich eingeleitet.

Die vorliegende 2. Fortschreibung (Mai 2015) baut auf dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten (November 2010) auf und dient als ergänzender Baustein. Es ersetzt die Grundsatz- und Steuerungsempfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2010 für die zu überprüfenden Einzelhandelslagen des Nahversorgungskonzeptes und für den Werksverkauf.

Die 2. Fortschreibung (Mai 2015) ist abschließend mit einem Selbstbindungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, um analog zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept (November 2010), ebenfalls den Status gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu erlangen, der für die konkretisierende verbindliche Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 41 erforderlich ist.

Das beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept (November 2010) bildet künftig nur noch zusammen mit der beschlossenen 1. und 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes die von der Gesetzgebung und Rechtsprechung geforderte Fachexpertise als qualifizierte Grundlage für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 41 und die Rechtssicherheit seiner Festsetzungen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Hauptausschuss

Behindertensparkplätze an der Viktoriastraße

Beschlussantrag

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in ihrer Funktion als alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Velten GmbH den Geschäftsführer der Stadtwerke Velten zu beauftragen, auf den Stellflächen des Kundencenters der Stadtwerke an der Viktoriastr. kurzfristig mindestens zwei behindertengerechte Parkplätze für den öffentlichen Verkehr einzurichten.
2. Die Bürgermeisterin wird ferner beauftragt, gemeinsam mit der anordnenden Behörde zu prüfen, inwieweit mittels Beschilderung auf diese behindertengerechten Stellflächen hingewiesen werden kann. Soweit eine Beschilderung möglich ist, ist die Aufstellung zu veranlassen.

Beschlussbegründung

In der Nähe des Marktplatzes wird für behinderte Menschen kein Parkplatz vorgehalten. Das Ein- und Aussteigen ist für behinderte Menschen auf der Viktoriastr. – wenn überhaupt – nur schwer möglich und

birgt große Gefahren. Die Stadt Velten verfügt derzeit nicht über ein aktuelles und abgestimmtes Parkraumkonzept oder über Pläne zur kurzfristigen Errichtung von Behindertenparkplätzen. Eine zeitnahe Entspannung der Lage ist also nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sollen auf den Stellflächen der Stadtwerke entsprechende Parkplätze eingerichtet werden, die dann auch für jeden Behinderten nutzbar sind und zwar unabhängig davon, ob er Kunde der Stadtwerke ist.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschluss-Nr: 2015/105 Einreicher: Fraktion Pro Velten
Erarbeitung einer Sportstättenbedarfsplanung

Beschlussantrag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Sportstättenbedarfsplanung zu erarbeiten. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird der Entwurf der Sportstättenbedarfsplanung im ersten Halbjahr 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Erarbeitung kann ein extern geeignetes Beratungsunternehmen beauftragt werden. Die Haushaltsmittel sind entsprechend sicherzustellen.

Beschlussbegründung

Die Sportstätten der Stadt Velten, insbesondere die Turnhallen, werden von den Vereinen sehr rege genutzt. Gerade - aber nicht nur - in den Winterzeiten kann die Stadt die Bedarfe nicht, oder nur eingeschränkt decken. Um die Bedarfe der Vereine richtig einschätzen zu können ist die Erarbeitung einer Sportstättenbedarfsplanung angezeigt. Das Ergebnis der Untersuchung soll gerade vor dem Hintergrund des gewünschten Bevölkerungswachstums aufzeigen, ob mittel- oder langfristig weitere Sportstätten benötigt werden.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 12, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2015/106 Einreicher: Fraktion Pro Velten
Prüfauftrag zur Erweiterung des Schulhofes der Linden-Grundschule

Beschlussantrag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchem Rahmen Erweiterungen des Schulhofes der Linden-Grundschule in Richtung Norden möglich sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Umgestaltung der Rathausstraße in eine Sackgasse möglich ist und die dadurch entstehende Freifläche einer schulischen Nutzung als Schulhof zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schulkonferenz der Linden-Grundschule ist diesbezüglich anzuhören.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist gemeinsam mit der Stellungnahme der Schulkonferenz der Stadtverordnetenversammlung zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres 2015, schriftlich mitzuteilen.

Beschlussbegründung

Der Schulhof wird in seiner Fläche durch den Bau des Kommunikationszentrums nahezu halbiert. Um den Schülern weitere Freiflächen zur Verfügung zu stellen kann es sinnvoll sein, den Schulhof zu erweitern und

denjenigen Teil der Rathausstraße, der während der Bauarbeiten gesperrt ist, den Schülerinnen und Schülern dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Die Turnhalle an der Rathausstr. wird von der Linden-Grundschule für den Schulsport genutzt. Hierbei müssen die Schüler das Schulgelände verlassen, die Rathausstr. überqueren und teilweise auf dem Gehweg auf Einlass warten. Dies stellt eine vermeidbare Gefahrenquelle dar, die es künftig auszuschließen gilt.

Die in diesem Beschluss vorgeschlagene Erweiterung des Schulgeländes soll auf Machbarkeit geprüft werden. Weiterhin soll die Schulkonferenz der Schule entsprechend beteiligt werden.

Eine zeitnahe Vorlage der Prüfungsergebnisse ist vor dem Hintergrund der Neuordnung des Schulgeländes im Zuge der Errichtung des Kommunikationszentrums erforderlich. Die Realisierung einer Erweiterung des Schulgeländes - vorbehaltlich einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung - ist im Zuge der Neuordnung des Schulgeländes im Rahmen des Baus des Kommunikationszentrums kostengünstiger und daher zu favorisieren.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 13, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2015/107 Einreicher: Fraktion Pro Velten
Überprüfung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten

Beschlussantrag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten in der Fassung vom 20.05.2010 der aktuellen Rechtsprechung entsprechen.

Hierbei soll insbesondere geprüft werden, ob die Laubentsorgung den Reinigungspflichtigen vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24.09.2013 AZ 10K 2786/12, teilweise aufgehoben durch die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin- Brandenburg vom 15.10.2014 mit den Aktenzeichen 9 B 20.14 und 9 B 21.14, übertragen werden darf. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zum Ende des Jahres 2015 schriftlich mitzuteilen.

Beschlussbegründung

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten verpflichtet die Anlieger, das Laub städtischer Bäume „einer gesonderten Entsorgung“ zuzuführen. Das Verwaltungsgericht Potsdam führt in seinem Urteil vom 24.09.2013 aus, dass die Pflicht zur Entfernung von Laub unverändert von den Gemeinden selbst zu erfüllen ist. Es könne nur verlangt werden, dass die Reinigungspflichtigen das Laub auf einen anderen Straßenteil, der keine Verkehrsfläche ist, harken müssen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hob Teile des Urteils wieder auf. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen ist eine Überprüfung der gültigen Straßenreinigungssatzung sinnvoll.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 13, Enthaltungen: 2

Prüfauftrag nicht abgeschlossener Bebauungsplanverfahren**Beschlussantrag**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die derzeit noch nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren auf deren Umsetzbarkeit zu prüfen und das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

- a) Entsprechen die Planungen den planerischen Zielen der Stadt in Bezug auf das erwünschte Bevölkerungswachstum?
- b) Besteht das Planungserfordernis für die Entwicklung der Flächen noch?
- c) Bekundet der/die Eigentümer der Grundstücke aktuell noch einen Bedarf an der Entwicklung der Flächen und wenn ja in welcher Form?
- d) Ist die Fortsetzung der Verfahren vor dem Hintergrund der langen Laufzeit verfahrenstechnisch noch machbar und sinnvoll?
- e) Das Ergebnis der Prüfung ist allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben. Weiterhin wird die Stadtverwaltung gebeten, in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis ggf. die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vorzubereiten.

Beschlussbegründung

Eine Bebauungsplanverfahren 15a und 15b sind bereits 1999 aufgestellt worden, konnten jedoch bislang nicht zu Ende geführt werden. Sinn der Prüfung ist es festzustellen, ob die Bebauungsplanverfahren – gerade im Hinblick auf das gewünschte Bevölkerungswachstum – noch realisierbar und sinnvoll sind. Um die Entwicklung dieser wichtigen Potentialflächen für den Wohnungsbau zu voranzutreiben, soll in Abstimmung mit den Eigentümern eine Fortsetzung der Verfahren forciert oder diese aufgehoben werden, sofern eine Fortsetzung nicht sinnvoll oder machbar erscheint. Mit der Aufhebung könnte der Weg für die Aufstellung neuer Verfahren ebnet werden. Ziel ist es, die Entwicklung der für die Stadtentwicklung bedeutenden Flächen voranzutreiben.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschlussvorlage-Nr: 2015/109 Einreicher: Fraktion Pro Velten
Umsetzung des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe – Lärm-minderung an den Landesstraßen**Beschlussantrag**

Durch Beschluss des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe, hat die Verwaltung Handlungsrichtlinien zur Lärm-minderung am Emissionsort erhalten.

Im Jahr 2016 ist folgende in der Verantwortung der Stadt Velten liegende Maßnahme umzusetzen:

- Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Senkung der Höchstgeschwindigkeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr an der Landesstraße L 172 im Bereich Mühlenstraße bis Ortsausgang.

Die Einzelmaßnahme ist im Haushaltsansatz 2016 zu berücksichtigen.

Beschlussbegründung

Durch Beschluss des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe, ist deutlich geworden, dass neben der Umsetzung von

kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen auch die Umsetzung der Maßnahmen durch verschiedenste Verantwortungsträger erfolgt. (Landesbetrieb Straßenwesen, Landkreis Oberhavel, RWK O-H-V). Einen Schwerpunkt in der Belastung stellen die Landesstraßen dar und aus diesem Grund sollten auch diese vorrangig begonnen werden. Neben den bereits veranlassten und durchgeführten Lärm-minderungen (zum Beispiel Ausbau Landesstraßen) werden klare Handlungsanweisungen gegeben. Mit der Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Stadt, ist eine Minderung der Belastung zu erwarten. Diese kurzfristigen Maßnahmen entbinden selbstverständlich nicht von der Umsetzung des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe, als Ganzes. Weitere lärm-mindernde Maßnahmen werden durch die entsprechenden Investitionen in 2016 und Folgejahre parallel durchgeführt.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschluss-Nr: 2015/110

Einreicher: SPD/FWO-Fraktion,
Fraktion CDU Velten

Beschluss einer zusätzlichen Bezeichnung für die Stadt Velten, die auf die Historie hinweist**Beschlussantrag**

Die Stadt Velten führt die zusätzliche Bezeichnung „Ofenstadt“.

Beschlussbegründung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen durch den Landtag Brandenburg und der Veröffentlichung desselben am 13.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I Nr. 9 S. 1) ist nunmehr die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass sich die brandenburgischen Kommunen eine zusätzliche Bezeichnung geben können. Der somit ergänzte §9 Abs. 4 BbgKVerf lautet: „Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Bezug nehmend auf unsere Historie und der industriellen Geschichte unserer Stadt ist es geboten einen entsprechenden Beinamen auch offiziell zu führen. Veltens industrieller Aufstieg und seine Entwicklung vom Angerdorf zu einer Stadt ist untrennbar mit dem Fund der reichhaltigen Tonvorkommen und der sich daraus entwickelnden Keramik- und Ofenindustrie verbunden.

Mit dem Beschluss zum Logo wurde ebenfalls die Wortmarke „Ofenstadt Velten“ für das Stadtmarketing etabliert. Dementsprechend ist der Schritt, den Beinamen auch offiziell zu führen, nur konsequent.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung 17.10.2015 Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr: 2015/111

Einreicher: Fraktion Pro Velten

Änderungsantrag Fraktion SPD/FWO und CDU

Bildung eines Ausschusses für Integrations- und Flüchtlingsfragen

Beschlussantrag

1. Die Stadtverordnetenversammlung Velten bekennt sich klar und eindeutig zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unserer Bundesrepublik. Aus dieser Überzeugung heraus distanzieren wir uns von den Aktionen des Stadtverordneten Robert Wolinski, der in der Bevölkerung Ängste schürt und gegen Menschen in Not hetzt, die in Deutschland Hilfe und Schutz vor Verfolgung, Vertreibung und Krieg suchen. Wir zeigen Gesicht gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und stehen ein für ein tolerantes und weltoffenes Velten!
2. In der Zuständigkeitsordnung wird in § 5 Sozialausschuss bei dessen Aufgaben ein achter Anstrich ergänzt, mit dem Wortlaut „Integration von Flüchtlingen“.
3. In der Zuständigkeitsordnung wird in § 2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung unter Punkt c) die Anzahl der Mitglieder im Sozialausschuss von 5 auf 7 geändert.
4. Der Sozialausschuss bestimmt als Teilnehmer am „Runden Tisch Velten“ aus seiner Mitte zwei Ausschussmitglieder als Vertreter dieses Gremiums. Darüber hinaus informiert die Stadtverwaltung die Fraktionen regelmäßig in geeigneter Weise über die Ergebnisse des „Runden Tisches“.

Beschlussbegründung

Die Flüchtlingskrise stellt nicht nur die Bundesrepublik Deutschland vor große Problemlagen, sondern auch die Bundesländer, Landkreise und Kommunen. Die Bewältigung dieser Notlage verlangt von allen politisch Verantwortlichen große Anstrengungen, die es gemeinsam und mit der Bevölkerung zu lösen gilt.

Auch wenn die Zuständigkeit in Flüchtlingsfragen bei dem Landkreis liegt, so könnte die Krise jedoch direkte Auswirkungen auf alle Bereiche der Stadt entfalten. Insofern sollte die Stadt vorbereitet sein und den Landkreis bei der Bewältigung seiner Aufgaben – auch und gerade aus dem Kreis der Stadtverordnetenversammlung heraus – unterstützen.

Ein zeitweiliger Ausschuss soll helfen, Problemlagen gemeinsam und überparteilich zu erörtern, Lösungswege zu erarbeiten und Vorbehalte in der Bevölkerung durch gezielte Informationen und Beteiligung vorzubeugen bzw. zu begegnen.

Die Krise stellt auch die Stadt Velten vor enorme Herausforderungen, die die ganze Aufmerksamkeit aller Verantwortlichen erfordert. Die Bildung eines speziellen Ausschusses, der sich ausschließlich und weitgehend unabhängig vom weiteren politischen Tagesgeschäft mit den Fragen der Integration und der Unterbringung von Flüchtlingen beschäftigt, ist deswegen aus Sicht der Fraktion Pro Velten erforderlich und unerlässlich.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 8

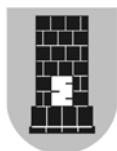
Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 11. Sitzung am 10.12.15

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

Öffentliche Bekanntmachung



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 06/07 V „Bötzower Straße 138/139“

Der Beschluss, vom 5. August 2015, über die vereinfachte Umlegung VU 06/07 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 22. September 2015 für die Flurstücke

Flur: 16

Flurstücksnr.: 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28/1, 28/2, 28/3, 29

der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Ein-

weisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 22. September 2015

Frank Netzband,
Umlegungsausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Vehlefan

Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt alle Teilnehmer am Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan, insbesondere alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, zur Informationsveranstaltung nach § 22 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ein. Die Information der Teilnehmer zum aktuellen Stand und anstehenden Schritten bei der Verfahrensbearbeitung dient der Gewährleistung von mehr Verfahrenstransparenz und Bürgerbeteiligung in der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan (Verf.-Nr. 5-001-X).

Die Informationsveranstaltung findet
am Montag den 07. Dezember um 18.00 Uhr
in der Turnhalle an der Grundschule Vehlefan
Bärenklauer Straße 22, 16727 Oberkrämer,
OT Vehlefan, statt.

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand der Verfahrensbearbeitung
2. Erläuterungen zu bevorstehenden Verfahrensschritten
3. Anfragen der Teilnehmer

gez. Ebel
Vorstandsvorsitzender



STADT VELTEN

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in Teilbereichen Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Allgemeine Informationen

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Stadt und stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar. Für die Stadt Velten gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan i. d. F. vom 2. April 2001.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst 19 Teilbereiche. Zu allen 19 Änderungsbereichen erfolgte bereits die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Bei der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurden formelle Fehler erkannt, die mit der erneuten Offenlage geheilt werden sollen.

In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde für alle Änderungsbereiche der Umweltbericht erweitert. Im Änderungsbereich 14 „Bernsteinsee“ wurden zugleich Änderungen vorgenommen. Hier soll nun die Zweckbestimmung „Badestelle“ in „Freibad“ geändert werden. Die Darstellung der Sonderbauflächen ist an die Vorgaben der Landesplanung angepasst.

Die Änderungen der Planung im Bereich Bernsteinsee und die Ergänzung des Umweltberichtes in der Begründung erfordern eine erneute Auslegung der gesamten Änderungsplanung. Damit kann anschließend an die erneute Beschlussfassung das Gesamtwerk für alle Änderungsbereiche zusammen erneut zur Genehmigung eingereicht werden.

Umweltbelange

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Untersuchung der Lebensraumpotenziale für Tiere und Pflanzen in den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans erstellt (Anhang der Begründung). Des Weiteren liegen zu dem Flächennutzungsplan-Entwurf nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Themen vor:

Freiraumschutz

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Berücksichtigung der Frischluftzufuhr für die vorhandene Wohnnutzung im Zusammenhang neuen Siedlungsflächen hingewiesen.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Beachtung des gesetzlichen Uferschutzes hingewiesen. Zudem werden einzelne Überplanungen von Wald-, Freiraum- und

Landwirtschaftsflächen durch die FNP-Änderung hinterfragt.

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 06.05.2014: Es wird die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Änderungsbereiches „Pinnower Chaussee“ hinterfragt.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen; Dezernat Planung Ost vom 05.07.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen der Schutz der Baumreihen und Alleen zu beachten ist.
- Stellungnahmen des Wasser- und Schifffahrtsamts Eberswalde vom 22.05.2013 und 09.04.2014: Es wird auf die Beachtung der Gewässerlinie und Uferbereiche hingewiesen. Es wird auf den besonderen Schutz von Bundeswasserstraßen hingewiesen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 12.11.2012, 03.06.2013 und 05.05.2014: Es wird auf das Vorhandensein von Gewässern in oder an Änderungsbereichen und den Schutz der Gewässerrandstreifen hingewiesen.
- Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 12.03.2013, 16.05.2013 und 29.04.2014: Es wird keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die Änderungsbereiche „Bärenklauer Weg“, „Bernsteinsee“ und „Pinnower Chaussee“ gesehen, da hier kein Anschluss an vorhanden Siedlungsgebiete gegeben sei.

Natur- und Artenschutz:

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Berücksichtigung eines gesetzlich geschützten Biotops (Trockenrasen), streng geschützter Pflanzenarten (Sumpf-Glanzkraut und Fleischfarbendes Knabenkraut) sowie auf ein mögliches Auftreten hoher Grundwasserstände, Schichtenwasser und Staunässe im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hingewiesen.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 06.05.2014: Es wird auf die Prüfung der Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feldgehölzreihe im Änderungsbereich „Kleingärten Ernst-Thälmann-Straße“) hingewiesen.
- Stellungnahmen des Landkreises Oberhavel vom 06.05.2014 und 20.03.2015: Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans teilweise Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Ebenfalls seien teilweise

Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes und des Uferschutzes betroffen. Für alle Änderungsbereiche sind die Kompensations- und Schutzmaßnahmen im Flächennutzungsplan darzustellen. Zudem wird ein Hinweis zum Umfang der Eingriffsfläche insgesamt benannt.

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 06.05.2014: Es wird auf eine Aktualisierung der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope, der Flora und der Fauna hingewiesen. Es wird die Anlage von temporären und dauerhaften Kleingewässern im Gemeindegebiet als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Im Änderungsbereich „Marwitzer Trift“ wird auf die Pflicht zu Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffe durch Baumaßnahmen hingewiesen.

Wald:

- Stellungnahmen des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 21.05.2013 und 29.04.2014: Es werden Hinweise und Auflagen zur Waldüberplanung gegeben sowie Korrekturen von Darstellungen von Waldflächen vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Sukzession eine wesentlich größere Fläche sich aktuell als Wald (Realdefinition) darstellt als bislang im Flächennutzungsplan dargestellt wurde. Es werden konkrete Waldflächen benannt, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden müssen oder für die eine Waldumwandlung erforderlich wird.

Trinkwasserschutz

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass dargestellte Flächen in der Trinkwasserschutzzone II oder III liegen. Für bestimmte Flächen werden Einschränkungen in Hinsicht auf die Bebaubarkeit oder Nutzung gegeben.

Altlasten

- Stellungnahmen des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013 und 06.05.2015: Es wird auf das Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen und festgestellten Altlasten im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hingewiesen.

Immissionsschutz

- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 03.06.2013 und 05.05.2014: Es wird darauf hingewiesen, dass in dargestellten Flächen für eine Wohn- oder Freizeitznutzung nahe von Bundesautobahnen oder überörtlichen Straßen Belastungen in Hinsicht auf den gesetzlichen Immissionsschutz zu erwarten sind. Mit der Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 sei teilweise nicht zu rechnen.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen; Dezernat Straßenverwaltung vom 29.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass in dargestellten Flächen für eine Wohn- oder Freizeitznutzung nahe von Bundesautobahnen oder überörtlichen Straßen Belastungen in Hinsicht auf den gesetzlichen Immissionsschutz zu erwarten sind.

- Stellungnahmen der DB Services Immobilien GmbH vom 29.05.2013 und 05.05.2014: Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Bahnanlagen Immissionsbelastungen zu erwarten sind.
- Stellungnahmen der 50 Hertz Transmission GmbH vom 17.05.2013 und 24.04.2014: Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Gebäuden und die Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Bereich des Schutzstreifens von Freileitungen eingeschränkt oder nicht zulässig ist.
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam vom 28.05.2013, 30.04.2014: Es werden Siedlungsflächen entlang der Bundesautobahnen und 100 kV-Leitungen in Hinsicht auf die Immissionsbelastung hinterfragt.

Termin der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in Teilbereichen mit der Begründung sowie die umweltrelevanten Information werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

**vom 09.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015
im Rathaus der Stadt Velten, Rathausstraße 10,
16727 Velten im 1. OG, Raum 211 (Wartebereich)
zu folgenden Zeiten:**

montags	von 9 bis 12 Uhr
dienstags	von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags	von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags	von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Velten, den 13.10.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.
Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>
Ansprechpartner: Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus – Frau Pelz, Tel.: 0 33 04 / 379-148, Email: pelz@velten.de
Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHER TEIL

Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten 2015

Das Schadstoffmobil der AWU ist in Velten vor Ort
am Donnerstag, 12. November von 10:00 bis 12:30 Uhr
am Katersteig, auf dem Parkplatz an der Ofen-Stadt-Halle

Gesammelt werden folgende Schadstoffe aus Haushalten:

Abbeizmittel, Ablaugen, Abflussreiniger, Altfette mineralölhaltig, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, flüssige Farbreste (ausgehärtete gehören in Hausmüll!) Fixierer, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, Spraydosen (Pflanzenschutzmittel, Farbreste, ölhaltig),

Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutzmittel, Verdüner, Wachse, Waschbenzin.

Maximale Gesamtmenge pro Anliefernden:
bis zu 120 Liter (Summe aller Einzelgefäße)

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und die Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie daher keine Schadstoffe unbeaufsichtigt vor oder nach der Sammlung ab, sondern übergeben diese direkt am Schadstoffmobil unseren Mitarbeitern.

Für die Abgabe von Sonderabfallmengen, die größer als 120 Liter sind, nutzen Sie bitte die zusätzlichen Abgabetermine an den jeweiligen Kleinanliefererbereichen in Gransee und Germendorf. Nächster Termin am Kleinanliefererbereich Germendorf ist Samstag, 9. Januar 2016 von 9 bis 16 Uhr.

Die Anlieferung von Sonderabfall-Fässern aus privaten Haushalten muss telefonisch bei der AWU unter 0 33 04/37 61 62 beantragt werden.

Veranstaltungen in Velten

Den Veranstaltungskalender der Stadt Velten finden Sie auf der Homepage der Stadt unter

www.velten.de

in der Rubrik Aktuelles.

Sie wollen uns Termine für Velten melden?

Bitte wenden Sie sich an unsere Mitarbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit, Ivonne Pelz:

Tel.: 03304/379 148, E-Mail: pelz@velten.de

Find us on



Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Oktober

Schulz, Irmgard	80	Matthias, Irmgard	81	Mrowka, Gerhard	83	Klingelhöffer, Margot	87
Hanisch, Hans Rolf	80	Somplatzki, Kurt	81	Bieber, Günter	83	Neumann, Brunhilde	87
Metzner, Ursula	80	Ellerik, Waldtraud	81	Groger, Gerda	83	Husarzewsky, Günter	87
Schöpe, Günter	80	Franke, Teresa	81	Hansen, Ruth	84	Hofmann, Erna	87
Pohlann, Brunhilde	80	Böhm, Marianne	82	Wolf, Eleonore	84	Kraatz, Alfred	88
Abel, Erika	80	Wientzek, Gerhard	82	Grytz, Irmgard	85	Luther, Irmgard	88
Schulz, Wolfgang	80	Herold, Ursula	82	Hagen, Rita	85	Blasey, Brigitte	90
Gahr, Annemarie	80	Dudas, Hella	82	Seiler, Erwin Max Konrad	85	Koch, Hans	91
Liedke, Hannelore	80	Ebers, Adolf	82	Bielfeld, Erna	86	Le Plat, Erich	92
Dörr, Renate	81	Thiede, Johanna	82	Christ, Herta	86	Fuhrig, Edit	93
Gisder, Joachim	81	Von, Sychowski, Siegfried	82	Dochhan, Ilse	86	Schulze, Luise	94
Motzkus, Renate	81	Scherff, Gerda	83	Roßberger, Helmut	86	Tuch, Ilse	94

Die Stadt gratuliert im November

Von Dahlen, Gertrud	80	Liebenberg, Günter	81	Herforth, Manfred	86	Lehmann, Irma	87
Dunitza, Walburga	80	Kusch, Adelheid	82	Meyer, Ruth	86	Paeper, Horst	88
Haller, Waldemar	80	Gerhardt, Horst	82	Schenk, Ilse	87	Puhle, Margarete	88
Weber, Elfriede	80	Dally, Marzeline	82	Kitzerow, Helga	87	Brämer, Heinz	88
Sengstock, Ottilie	80	Lindner, Ingeburg	83	Schirmer, Irma	87	Kubat, Erna	88
Schulz, Helmut	80	Kurth, Inge	83	Grigull, Ingeborg	87	Heydenbluth, Walter	88
Waltz, Brigitte	80	Albrecht, Ursula	83	Speer, Ingeborg	87	Hensel, Elli	89
Koch, Dieter	80	Guza, Irmgard	84	Dobbert, Helmut	87	Kowalke, Herbert	89
Raue, Ursula	80	Pitann, Edith	84	Janusziak, Walli	87	Reinnet, Elli	89
Becker, Erna	81	Kargus, Fred	84	Ostroga, Anna	87	Schmidt, Gisela	90
Görs, Liane	81	Hagemann, Margarete	85	Moser, Siegfried	87	Fröhde, Elfriede	92
Krauße, Eberhard	81	Beutel, Manfred	85	Hafemann, Günter	87	Bardölke, Elsbeth	94
Hanschur, Kurt	81	Angerstein, Anita	85	Theis, Ingeburg	87	Terton, Gertraud	95



Ofenstadt Velten

Velten.Innen.Stadt.

Einladung zur

Bürgerinformationsveranstaltung

am 8. Dezember um 18 Uhr

in der Ofen-Stadt-Halle Velten

Vorstellung der Ergebnisse aus der Bürgerumfrage
und aus der Ausstellung „Velten.Innen.Stadt.“